

**ORIGINAL**  
**Geändert am 29.01.2014**

## **Satzung** **des Deutsch-Siebenbürgisch-Rumänischen** **Freundeskreises Wiehl - Bistritz**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen  
**Deutsch-Siebenbürgisch-Rumänischer**  
**Freundeskreis Wiehl – Bistritz e.V.**

- (1) Der Verein ist unter oben genannter Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiehl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Stadt Wiehl, zur Völkerverständigung zwischen den Bürgern der Stadt Wiehl und den Bürgern der Stadt Bistritz/Rumänien beizutragen, dies insbesondere durch Förderung und Ausbau von Begegnungen der Jugend, von Familien, von Vereinen und Schulen der Städte.
- (2) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Spenden gesammelt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Die Arbeit des Vereins ist überkonfessionell und überparteilich.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person, jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder jede Gesellschaft des Handelsrechts werden, sofern es sich zu der Satzung und zu den Aufgaben des Vereins bekennt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.  
Soweit juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts Mitglieder sind, endet deren Mitgliedschaft mit ihrer Auflösung.
- (4) Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich mindestens sechs Wochen vor Jahresende mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (5) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder in sonstiger Weise durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss findet eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand statt.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- (7) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied sowie jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder jede Gesellschaft des Handelsrechts aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Wahl der Beisitzer
  - e) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann zusätzlich auch durch Veröffentlichung in den Oberbergischen Medien erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend,

bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, durch Handzeichen.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Protokollführer und von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Geschäftsführer/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
  - e) bis zu vier Beisitzern
  - f) der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Wiehl ist Kraft Amtes, Mitglied des Vorstandes
  - g) die Kreisgruppenvorsitzenden des Verbandes der Siebenbürger Sachsen von Drabenderhöhe und Wiehl-Bielstein sind Kraft Amtes, Mitglied des Vorstandes
- (2) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

**§ 11**  
**Wahl und Amtsdauer**  
**des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen.

**§ 12**  
**Sitzung und Beschlüsse**  
**des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung ist in der Regel anzukündigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

**§ 13**  
**Kassenprüfung**

1. Es sind zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Kassenprüfung durchzuführen. Bei jeder Prüfung haben sie diese in den Büchern zu vermerken und mit ihrer Unterschrift zu versehen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vorstehende Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt entsprechend § 13 1. Satz 2 auf 2 Jahre.

## **§14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Januar 2014 beschlossen. Soweit einzelne Bestimmungen der Satzung aus rechtlichen Gründen ungültig sein sollten, berührt dies die übrigen Teile der Satzung nicht.

---

Drabenderhöhe, 07.01.2014  
7 Unterschriften der Gründungsmitglieder  
Geändert am 29.01. 2014

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Der gewählte Vorstand:

Vorsitzender : Dr. Hans Georg Franchy, 06.04.1944, Zur Königsbitze 9  
51674 Wiehl, Pensionär  
Stellvertretender Vorsitzender: Jürgen Poschner, 02.01. 1959, Herrenhofer  
Str. 12, 51674 Wiehl, Polizeibeamter  
Geschäftsführer: Hans Joachim Klein  
Schriftführer: Henriette Kuales  
Beisitzer Stefan Poschner  
Beisitzer Waltraud Maria Hartig Hietsch  
Beisitzer Rolf Philipps  
Beisitzer Thomas Noss